



SRK 2003-060

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Verfügung vom 28. September 2005

in Sachen

X, Beschwerdeführerin, vertreten durch...

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003
Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);
1. Quartal 1997 – 3. Quartal 1999;
Einspracheentscheid der ESTV vom 11. Februar 2003;
Konkurs / Abschreibung des Beschwerdeverfahrens

Der Präsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission hat gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31);

nach Einsicht in:

- den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 11. Februar 2003 betreffend Mehrwertsteuer (1. Quartal 1997 – 3. Quartal 1999), mit welchem die Einsprache der X vom 19. Juni 2000 abgewiesen und die Mehrwertsteuerschuld auf Fr. 179'390.-- nebst Verzugszins von 5 % ab dem 8. November 1998 festgesetzt wurde;
- die Eingabe des damaligen Rechtsvertreters der X vom 13. März 2003 an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK), worin beantragt wird, den Einspracheentscheid der ESTV vom 11. Februar 2003 vollumfänglich aufzuheben bzw. eventualiter insoweit abzuändern, als dass erst die einschlägigen Umsätze ab dem 1. Quartal 2000 unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen sollen;
- das Schreiben des Präsidenten der SRK vom 17. März 2003, worin die X aufgefordert wurde, bis spätestens 1. April 2003 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'500.-- zu bezahlen, wobei auf die Säumnisfolgen (Nichteintreten auf die Beschwerde) im Falle der nicht fristgerechten Zahlung hingewiesen wurde;
- die Verrechnungsausweise der Schweizerischen Post betreffend die SRK, wonach der Kostenvorschuss von Fr. 3'500.-- durch die X am 27. März 2003 auf das Konto der Rekurskommission einbezahlt worden ist;
- das Schreiben der ESTV vom 3. Juni 2003, worin die Verwaltung die kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragt, im Übrigen auf die Einreichung einer Vernehmlassung verzichtet und auf den Einspracheentscheid vom 11. Februar 2003 verweist;
- den Online-Handelsregisterauszug betreffend die X vom 10. August 2005, dem entnommen werden kann, dass der Amtsgerichtspräsident I von O. mit Entscheid vom 4. November 2003 über die X den Konkurs eröffnet hat und diese demnach aufgelöst ist; denselben Auszug, wonach die Eröffnung des Konkursverfahrens über die Gesellschaft am 22. Dezember 2003 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert wurde;
- das Schreiben des Präsidenten der SRK vom 12. August 2005, womit der damalige Rechtsvertreter der X und die ESTV aufgefordert wurden, die Rekurskommission bis spätestens 5. September 2005 über den Stand des Konkursverfahrens und gegebenenfalls über die zuständige Konkursverwaltung zu informieren; dasselbe Schreiben, worin zudem Gelegenheit gegeben wurde, sich – innert derselben Frist – zur Frage der Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens zu äussern;
- die Nachricht des damaligen Rechtsvertreters der X vom 22. August 2005, wonach dieser die Genossenschaft in der Konkursangelegenheit nicht vertrete und aus diesem Grund nicht

informiert sei; dieselbe Nachricht, worin angegeben wird, dass die entsprechenden Auskünfte beim Konkursamt Hochdorf eingeholt werden könnten;

- das Schreiben des Präsidenten der SRK vom 30. August 2005 an das Konkursamt O., womit dieses ersucht worden ist, die Rekurskommission bis zum 20. September 2005 über den Stand des Konkursverfahrens zu informieren und sich zur Frage der Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens zu äussern;
- die Nachricht des Konkursbeamten von O. vom 16. September 2005, wonach seitens der Konkursverwaltung keine "Aufträge" zur Weiterverfolgung der Beschwerde erteilt worden seien und der Konkursbeamte davon ausgehe, dass mit der Konkurseröffnung das Beschwerdeverfahren zu sistieren sei;
- dieselbe Nachricht, worin ferner ausgeführt wird, dass die Forderung der ESTV vollumfänglich kolloziert worden sei und dass der Kollokationsplan vom 12. August 2005 an während 20 Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt habe; ebendiese Nachricht, wonach keine der gegen den Kollokationsplan erhobenen Klagen die von der ESTV geltend gemachte Forderung betreffe, weshalb der Konkursbeamte daraus schliesse, dass das Beschwerdeverfahren vor der SRK zu Folge Anerkennung der Forderung abgeschlossen werden könne;
- die übrigen Akten des vorliegenden Verfahrens, soweit sie entscheiderelevant sind;

in Erwägung, dass:

- am 1. Januar 2001 das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG; SR 641.20) sowie die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 29. März 2000 (MWSTGV; SR 641.201) in Kraft getreten sind; eine Beurteilung der vorliegenden Beschwerde sich indessen grundsätzlich noch nach bisherigem Recht richtet (Art. 93 und 94 MWSTG); Einspracheentscheide der ESTV nach Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der SRK angefochten werden können (Art. 71a Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 53 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 [MWSTV; aSR 641.201; AS 1994 1464 und nachfolgende Revisionen]);
- hängige Beschwerdeverfahren nach der Konkurseröffnung grundsätzlich – abgesehen von Verfahren höchstpersönlicher Art oder hoher Dringlichkeit – zunächst einmal eingestellt werden, bis das zuständige Konkursorgan einen Entscheid über die Fortführung getroffen

hat (vgl. Entscheide der SRK vom 18. März 2005 [SRK 2005-032] und vom 19. Mai 2004 [SRK 2002-144], E. 2a);

- die Konkursverwaltung untersuchen muss, ob die von den Gläubigern geltend gemachten Forderungen überhaupt bestehen, wie hoch sie sich belaufen, ob Sicherheiten dafür gegeben worden sind und welcher Rang ihnen zivil- und konkursrechtlich zukommt; jene, sofern sie zum Schluss kommt, dass eine Konkursforderung an sich und ihrer Höhe nach besteht und dem betreffenden Gläubiger zusteht, sowie dass gegen den beanspruchten Rang nichts einzuwenden ist, den Anspruch anerkennt oder andernfalls ganz oder teilweise abweist oder ihn in den ihm zustehenden Rang weist;
- die Konkursverwaltung nichts zu entscheiden hat über Forderungen, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Prozesses oder eines Verwaltungsverfahrens bilden; diese Forderungen einstweilen bloss pro memoria im Kollokationsplan vorzumerken sind; ein Prozess oder Verwaltungsstreit, sofern er von der Masse oder einem Abtretungsgläubiger fortgeführt wird, die Funktion des Kollokationsprozesses übernimmt; andernfalls die Forderung als anerkannt gilt, was einen späteren Kollokationsprozess ausschliesst (vgl. Entscheid der SRK vom 19. Mai 2004, a.a.O., E. 2b);
- im vorliegenden Falls aus dem Schreiben der Konkursverwaltung O. vom 16. September 2005 hervorgeht, dass die im vorliegenden Beschwerdeverfahren umstrittene Mehrwertsteuerforderung von Fr. 179'390.-- nebst Verzugszins von 5 % ab dem 8. November 1998 vollumfänglich im Kollokationsplan vermerkt wurde und unangefochten geblieben ist; aus dem genannten Schreiben ferner geschlossen werden muss, dass weder die Konkursverwaltung noch ein Abtretungsgläubiger eine Fortführung des Beschwerdeverfahrens beabsichtigen; der Konkursbeamte denn auch zum Schluss kommt, dass das vorliegende Beschwerdeverfahren zu Folge Anerkennung abgeschrieben werden kann;
- die ESTV sich innert der ihr gesetzten Frist bis 5. September 2005 weder bezüglich des Stands des Konkursverfahrens noch zur Frage der Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens vernehmen liess;
- nach dem Gesagten und in Anbetracht des fortgeschrittenen Stadiums des Konkursverfahrens das vorliegende Beschwerdeverfahren somit infolge Anerkennung der Forderung direkt abzuschreiben ist, da die Erklärung der Konkursverwaltung einem vollständigen Beschwerderückzug entspricht (vgl. Entscheid der SRK vom 19. Mai 2004, a.a.O., E. 4b und c);
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin im Prozessurteil unterlegen ist; einer Gesellschaft insbesondere dort Gerichtskosten auferlegt werden können, wo bei Erledigung des Verfahrens noch ein von der im Konkurs befindlichen Partei geleisteter Kostenvorschuss zur Verfügung steht (vgl. Verfügung der Eidgenössischen

Zollrekurskommission vom 13. Juni 2005 [ZRK 2002-075]; bezüglich penderer Zivilprozesse: Carl Jaeger/Hans Ulrich Walder/Thomas M. Kull/Martin Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Band II, 4. Auflage, Zürich 1997/99; Art. 230 S. 362 Rz. 20); der Beschwerdeführerin aus diesem Grund die Verfahrenskosten, die mit Fr. 800.-- (Spruch- und Schreibgebühr) festgesetzt werden, aufzuerlegen sind (Art. 63 VwVG); die Beschwerdeinstanz den Betrag mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet und einen allfälligen Überschuss nach Eintritt der Rechtskraft zurückerstattet;

erkannt:

- 1.- Das Beschwerdeverfahren der X betreffend die Beschwerde vom 13. März 2003 gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 11. Februar 2003 wird in Folge Anerkennung der Forderung als erledigt abgeschrieben.
 - 2.- Die Kosten des Verfahrens vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission werden mit Fr. 800.-- (Spruch und Schreibgebühren) bestimmt, der X auferlegt und in diesem Teilbetrag mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss (Fr. 3'500.--) verrechnet. Der Überschuss von Fr. 2'700.-- wird nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung an das Konkursamt O. überwiesen.
 - 3.- Diese Verfügung wird dem Konkursamt O. und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Jeannine Müller